



Hebelschule · Bahnhofstr. 3 · 79539 Lörrach

Grundschule

Rückfragen an Rektor Hr. Hartmann,
Fr. Brumunt, Sekretariat.
Telefon 07621/9409790
Telefax 07621/94097920
E-mail hebelschule@loerrach.de
Lörrach, den 22. November 2021

Schülerschein: Diese Regeln gelten

Jeder Schüler hat ab der 5. Klasse das Recht auf die Ausstellung eines Schülerscheins. Mit diesem Ausweisdokument kann diese Personengruppe ihren Schülerstatus und ihr Alter (z.B. bei Kinobesuchen) beweisen. Auch Azubis können bei ihrer jeweiligen Berufsschule

einen Schülerschein beantragen.

- Staatliche [Schulen](#) stellen Schülern erst ab der 5. Jahrgangsstufe (10 Jahren) Schülerschein aus. Der Ausweis kann zu Schuljahresbeginn in der Regel im jeweiligen Schulsekretariat beantragt werden. Bei jüngeren Kindern wird der Schulstatus selbstverständlich vorausgesetzt. Sie müssen ihn nicht erst durch einen Ausweis beweisen.
- Bei dem Schülerschein handelt es sich um ein Ausweisdokument und um kein amtliches Ausweispapier wie der [Personalausweis](#). Für die Ausstellung des Schülerscheins ist ein aktuelles Passfoto erforderlich. Ansonsten werden im Schülerschein der Name, Wohnsitz und Geburtsdatum festgehalten.
- Ein Schülerschein ist in der Regel für ein Jahr gültig. Das Gültigkeitsdatum wird im Ausweis eingetragen. Danach muss der Ausweis neu beantragt werden. So wird sichergestellt, dass jemand der z.B. aus der Schule ausgetreten ist, nicht mehr von den Vorteilen des Schülerstatus profitieren kann.
- Manche Schulen bieten einen elektronischen Schülerschein an. Durch einen integrierten Chip können solche Ausweise auch als Zutrittsberechtigung für bestimmte Räume (z. B. EDV-Raum) oder als bargeldloses Zahlungsmittel in der Schulkantine benutzt werden.
- Es besteht keine Schülerscheinplicht. Allerdings bringt der Ausweis viele Vorteile mit sich. Aus diesem Grund macht es für Schüler und Azubis Sinn, einen solchen zu beantragen.